



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Wesel, 27. September 2019

Nr. 36

S. 1 – 15

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019 gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung** 2
- **Bekanntmachung der Tagesordnung über die 24. Sitzung des Kreistages der IX. Wahlperiode (2014 – 2020) am 10.10.2019** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dennis Czech** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ghiroghita Solomon** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Lorine Freeman** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tsanko Veselinov Genov** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jerzy Andrzej Olejniczak** 15

Bekanntmachung

Die Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019 wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Hünxe, Raesfeld und Schermbeck sowie die Städte Bocholt, Borken, Hamminkeln, Isselburg, Rees, Rhede und Wesel schließen sich nach § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV.NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW, S. 89), zu einem Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Hochwasserschutz Issel“ (im folgenden „Verband“ genannt).
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Hamminkeln, Kreis Wesel.

§ 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der in § 1 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist der Schutz von Grundstücken im Verbandsgebiet vor Hochwasser der Issel und ihrer Nebengewässer. Grundlage dafür ist das interkommunale Hochwasserschutzkonzept - Stand: 11.09.2017 – der Fa. ProAqua, im Weiteren: HWSK. Dies wird vom Verband nach den folgenden Kriterien weiterentwickelt und umgesetzt:
 - Flächenverfügbarkeit
 - Effizienz
 - sinnvolle wirtschaftliche Finanzierbarkeit
 - Planungsaufwand
 - zeitliche Umsetzbarkeit
 - ökologischer Nutzen

Daraus ergibt sich dann eine Priorität der umzusetzenden Maßnahmen.

Aufgabe des Verbandes ist in diesem Zusammenhang auch die Abstimmung und Auseinandersetzung mit dem Isselverband über die von diesen durchgeführten

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, soweit ein Zusammenhang mit den Maßnahmen des HWSK besteht.

Der Verband nimmt diese Aufgaben zur Erfüllung für seine Mitglieder wahr.

- (2) Daneben fördert der Verband seine Mitglieder bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Grundstücken vor Hochwasser der Issel und ihrer Nebengewässer.

Der Verband führt diese Aufgaben für seine Mitglieder durch.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens eine vertretungsberechtigte Person in die Verbandsversammlung. Die Bestellung erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat für die jeweilige Wahlperiode aus dessen Mitte oder aus den Dienstkräften der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus.
- (2) Auf jeden angefangenen 5 % Umlageanteil eines Mitglieds gem. § 11 dieser Satzung entfällt ein/e Vertreter/in in der Verbandsversammlung. Für den Fall, dass diese Sitzverteilung eine ungerade Zahl der Vertreter/innen in der Verbandsversammlung nicht ergibt, entsendet das Mitglied eine/n weitere/n Vertreter/in, dessen Umlageanteil am größten ist. Darüber hinaus darf der Isselverband eine/n Beisitzer/in zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung entsenden, der/die an der Beratung teilnehmen darf.

§ 6 Sitzungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat der/die Vorsitzende die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses verlangt. Die Einladungen zur Sitzung der Verbandsversammlung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie ihnen mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Isselverband erhält eine Einladung mit Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind auch die Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen des Verbandsgebietes einzuladen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Bürgermeister der Stadt Isselburg ein.
- (2) Unbeschadet anderweitiger Regelungen dieser Satzung erfolgt die einfache Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 50 GO

NRW). Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Haushaltsplanung des Verbands und die Änderung der Umlageregelungen gem. § 11 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gem. § 5.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht der laufenden Geschäftsführung unterfallen und auch im Übrigen nicht zu den Aufgaben des/der Verbandsvorsteher(s)/in gehören.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den/die Verbandsvorsteher/in übertragen.
- (3) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung
 3. die Wahl des/der Verbandsvorsteher(s)/in und seiner/ihrer Stellvertretung,
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des/der Verbandsvorsteher(s)/in und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages,
 5. Auftragsvergaben und sonstige Rechtsgeschäfte über 260.000 Euro,
 6. die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus ihrer Stellung als Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorsteher(s)/in ergeben,
 7. die Bestimmung von Dienstkraften des Verbandes zur Mitunterzeichnung von verpflichtenden Erklärungen,
 8. die Beschlussfassung über den Ersatz der Auslagen der Mitglieder der Verbandsversammlung und des/der Verbandsvorsteher(s)/in,
 9. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern und Erweiterung und Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertretung eines Verbandsmitgliedes zum/zur Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des/der Verbandsvorsteher(s)/in zu seiner/ihrer Entlastung die Einstellung einer Geschäftsleitung beschließen. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung des/der Verbandsvorsteher(s)/in Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 8

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen der zum Verband gehörenden Städte und Gemeinden gewählt.
- (2) Die Amtszeit des/der Verbandsvorsteher(s)/in deckt sich mit der Wahlzeit der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen.

- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandes.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom / von der Verbandsvorsteher/in und seiner/ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Stellvertretung tritt an deren Stelle ein Mitglied der Verbandsversammlung oder eine von der Verbandsversammlung zu bestimmende Dienstkraft des Verbandes.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden nach Maßgabe des § 18 GkG NRW die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung.

§ 11 Umlage

Die Erhebung der Umlage gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit richtet sich nach den Veranlagungsrichtlinien, die als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 12 Dienstkräfte

Der Verband hat das Recht, Beschäftigte einzustellen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der in der jeweiligen Hauptsatzung vorgeschriebenen Form, zurzeit:
 - Kreise Borken und Wesel: Amtsblatt
 - Kreis Kleve: Tageszeitungen NRZ und RPDarüber hinaus können die bei den Mitgliedern vorhandenen Bekanntmachungskästen sowie die Internetseiten der Mitglieder zur freiwilligen und zusätzlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit genutzt werden.
- (2) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes, das den Beschluss (Bekanntmachung) zuletzt wiedergibt.

§ 14

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbandes

- (1) Auf den Tag genau 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 15) erfolgt die Auflösung des Verbandes. Ein vorzeitiger Austritt von Verbandsmitgliedern, eine vorzeitige Auflösung oder eine Verlängerung der Laufzeit kann die Verbandsversammlung nur einstimmig beschließen. Ebenso können Änderungen dieser Satzungsregelung nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands die Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind
 - a) Vermögen und Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der Regelung in § 11 dieser Satzung auf die Mitglieder aufzuteilen, wobei Grundstücke in das Eigentum des Mitglieds fallen sollen, in dessen Gebiet sie liegen,
 - b) Dienstkräfte – soweit sie von einem Mitglied in den Verband übergeleitet wurden - unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von diesem Mitglied zu übernehmen.
 - c) Dienstkräfte, die vom Verband eingestellt wurden, vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes zu übernehmen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden diese Dienstverhältnisse den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abgewickelt.
- (4) Im Falle einer Teilauflösung des Verbandes durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder sind
 - a) das anteilige Vermögen sowie die anteiligen Verbindlichkeiten des jeweils ausscheidenden Mitglieds entsprechend der Regelung in § 11 dieser Satzung zu ermitteln und auszugleichen,
 - b) Dienstkräfte – soweit sie von dem ausscheidenden Mitglied in den Verband übergeleitet wurden - unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von diesem Mitglied zu übernehmen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Anlage zur Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019

VERANLAGUNGSRICHTLINIEN

Ziffer 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Finanzierung der interkommunalen Maßnahmen für den Hochwasserschutz gem. § 3 der Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 Abs. 1 GKG NRW.
- (2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Dabei werden die jeweiligen Flächen der Verbandsmitglieder im Einzugsgebiet der Issel und ihrer Nebengewässer berücksichtigt.

Ziffer 2 Umlagemaßstab

- (1) Maßstab für die Erhebung der Umlage ist zum einen der Anteil der umlagererelevanten Flächen des jeweiligen Mitglieds an den umlagererelevanten Flächen insgesamt. Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Mitglieder richtet sich damit nach den Flächen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet, die aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen des Zweckverbandes einen Vorteil haben, da sie im Einzugsgebiet der Issel und ihrer Nebengewässer liegen. Dabei werden diese Flächen auch nach den geplanten Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen gewichtet.
- (2) Die Maßstabsregelung nach Abs. 1 stellt sich im Ergebnis wie folgt dar (maßgeblich ist der Mittelwert gesamt):

	Anteil [%]	EZG	Mittelwert Vorteilsausgleich	Mittelwert gesamt
Bocholt	10,01%		0,65%	5,33%
Borken	0,37%		0,00%	0,18%
Hamminkeln	43,03%		38,40%	40,72%
Hünxe	6,76%		2,82%	4,79%
Isselburg	10,23%		55,64%	32,94%
Raesfeld	9,13%		0,00%	4,57%
Rees	4,85%		1,69%	3,27%
Rhede	1,24%		0,00%	0,62%
Schermbeck	6,81%		0,00%	3,41%
Wesel	7,56%		0,81%	4,18%

- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebende Verteilung wird auf alle Kosten angewendet, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Umsetzung des HWSK (Weiterentwicklung, Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Unterhaltung etc.) entstehen, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Dies gilt unabhängig davon, auf welchem Gemeindegebiet die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt wurden bzw. werden. Das heißt, die Mitglieder beteiligen sich alle an sämtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des HWSK nach den unter Abs. 2 dargestellten Schlüsseln. Zu diesen Kosten gehören auch etwaige Gründungsaufwendungen des Zweckverbands, Nebenkosten und sogenannte Overheadkosten.
- (4) Zu den Kosten nach Abs. 3 gehören auch Kosten für Maßnahmen des HWSK, die ab dem Jahr 2018 bereits vor Entstehung des Zweckverbands begonnen oder bereits durchgeführt wurden, sofern sie Bestandteil des HWSK bleiben bzw. werden. Der Zweckverband erstattet in diesen Fällen dem bisherigen Maßnahmenträger die bereits entstandenen Maßnahmenkosten gegen Nachweis und legt diese entsprechend der hier festgelegten Regelungen auf seine Mitglieder um.
- (5) Soweit neben den Kosten im Sinn des Abs. 3 und 4 von einzelnen Mitgliedern weitere Arbeiten oder Aufwendungen des Zweckverbands veranlasst werden, sind diese Kosten jenseits der Verteilung nach Abs. 2 von dem/n jeweils veranlassenden Mitglied/ern zu tragen.
- (6) Soweit der Zweckverband seine Aufwendungen durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren deckt, werden diese Erträge jeweils demjenigen Mitglied bei der Berechnung seines Umlageanteils angerechnet, auf dessen Gemeindegebiet sich die Grundstücke der Beitrags- und Gebührenzahler befinden.

Ziffer 3

Kostenermittlung und Umlageerhebung

Die Umlageerhebung erfolgt ab Entstehung des Zweckverbands als Vorausleistung in vier Teilbeiträgen zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres. Im Jahr der Entstehung des Zweckverbands erfolgt die erste Teilbeitrags-erhebung unmittelbar nach Entstehung und im Weiteren zu den in Satz 1 genannten Terminen.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 10.10.2019, 16.00 Uhr, findet im Sitzungssaal (Raum 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, die 24. Sitzung des Kreistages des Kreises Wesel der IX. Wahlperiode 2014 – 2020 statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NW

Tagesordnung

A - Öffentlicher Teil -

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner/innen | |
| 2 | Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 11.07.2019 | |
| 3 | Benennung von Mitgliedern und Stellvertretungen in Fachausschüssen und sonstigen Gremien | (2087/IX) |
| | Benennung von Mitgliedern und Stellvertretern in Fachausschüssen und sonstigen Gremien;
hier: Antrag der FDP/VWG-Kreistagsfraktion vom 05.09.2019 | (2091/IX) |
| 4 | Bioabfallprojekt
hier: Gründung der KWA Regio mbH durch den Kreis Wesel und den Bioabfallverband Niederrhein unter Beteiligung der Stadt Kamp-Lintfort | (2063/IX) |
| | Benennung von Mitgliedern und Stellvertretungen in Fachausschüssen und sonstigen Gremien;
hier: Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH | (2063/IX
1. Ergänzung) |
| 5 | Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 | (2029/IX) |
| 6 | Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Duisburg für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 | (2080/IX) |

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 7 | Resolution Umwelt- und Klimafreundlichkeit von Bussen fördern;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.09.2019 | (2113/IX) |
| 8 | Wertstoffsammlung im Kreis Wesel | (2034/IX) |
| 9 | Verbraucherberatung
hier: Finanzierung eines 0,5 Stellenanteils zur Ausweitung der Verbraucherberatung am Standort Moers | (2082/IX) |
| 10 | Resolution zum Erhalt der linksrheinischen Notfallpraxen im Kreis Wesel;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.09.2019 | (2117/IX) |
| 11 | Konferenz: Alternativen zur Abgrabung. Für einen sozialökologischen Umbau im Kreis Wesel;
hier: Antrag der DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Wesel vom 09.09.2019 | (2103/IX) |
| 12 | Niederrhein Tourismus GmbH;
hier: Gesellschafterbeiträge | (2057/IX) |
| 13 | Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages | (2046/IX) |
| | Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages und Abschluss einer Stimmrechtsbindungsvereinbarung | (2046/IX
1. Ergänzung) |
| 14 | Beteiligungsbericht 2018/2019 des Kreises Wesel | (2047/IX) |
| 15 | Grafschaft Moers Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.06.2019 | (2028/IX) |
| 16 | ICAN-Städteappell zum Vertrag über das Verbot von Atomwaffen;
hier: Antrag der DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Wesel vom 11.09.2019 | (2108/IX) |
| 17 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 18 | Anfragen der Kreistagsmitglieder | |

B - Nichtöffentlicher Teil -

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1 | Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Kreistages am 11.07.2019 | |
| 2 | Heimatpreis 2019 | (2105/IX) |
| 3 | Bioabfallprojekt
hier: Vereinbarung zwischen dem Bioabfallverband Niederrhein und dem Kreis Wesel | (2064/IX) |
| 4 | Freizeitzentrum Xanten GmbH;
hier: Zuschüsse der Gesellschafter | (2049/IX) |
| 5 | DeltaPort GmbH & Co. KG;
hier: Gewährung einer Bürgschaft | (2053/IX) |
| 6 | Breitbandinfrastrukturförderung in den Projektgebieten Wesel/Voerde/Dinslaken und Alpen/Sonsbeck/ Xanten
hier: Sachstandsbericht | (2090/IX) |
| 7 | Personalmaßnahmen gem. § 49 Kreisordnung (KrO)
hier: Versetzung einer Beamtin | (2100/IX) |
| 8 | Personalmaßnahmen gem. § 49 Kreisordnung (KrO)
hier: Beförderung einer Beamtin | (2101/IX) |
| 9 | Personalmaßnahmen gem. § 49 Kreisordnung (KrO)
hier: Beförderung eines Beamten | (2102/IX) |
| 10 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 11 | Anfragen der Kreistagsmitglieder | |

Wesel, 26. September 2019
gez. Dr. Müller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dennis Czech

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Dennis Czech** letzte bekannte Anschrift Scharnhorststraße 27, 46535 Dinslaken den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 31.07.2019- Aktenzeichen 01062452931 (SB 25) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 172 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.09.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Terweiden

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ghiroghita Solomon

Der Kreis Wesel – FD 66- 1-1, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten – hat an **Herrn Ghiroghita Solomon** letzte bekannte Anschrift, **Schölerpad 78, 45143 Essen** den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 20.09.2019 unter dem Aktenzeichen FD **605/00971/19** gefertigt.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Anhörungsschreiben kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 521 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.09.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten
Im Auftrag
gez. Kemming

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Lorine Freeman

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Lorine Freeman**, letzte bekannte Anschrift Rotdornweg6, 47447 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 17.09.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-VB78, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.09.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tsanko Veselinov Genov

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Tsanko Veselinov Genov**, letzte bekannte Anschrift Schillstraße 10, 47119 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.09.2019- Aktenzeichen 01062479155 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.09.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Zach

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jerzy Andrzej Olejniczak

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jerzy Andrzej Olejniczak**, letzte bekannte Anschrift 47506 Neukirchen-Vluyn, Nieper Straße 265, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.09.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QJ603, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.09.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber
